LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/4181
zu Drucksache 18/3985
14. 09. 2022

Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/3985 –

Förderung von individuellen Sanierungsplänen (iFSP) für Wohngebäude-Sanierungen in den von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/3985 –** vom 23. August 2022 hat folgenden Wortlaut:

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien wird unter dem Punkt „Energieeinsparung/Energieeffizienz“ insbesondere auf eine Ausweitung der Beratung hinsichtlich des Energiemanagements und der Förderkulissen durch die Energieagentur hingewiesen. Ferner soll eine Stärkung der Verbraucherzentrale bei der „Bürger:innen-Energieberatung“ erfolgen.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es außer der maximal 80 Prozent Förderung bei individuellen Sanierungsplänen durch das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) weitere Hilfen oder Förderungen vom Land Rheinland-Pfalz?
2. Wenn ja, welche; wenn nein, wieso wird der verbleibende Anteil von 20 Prozent bei den anfallenden Beratungskosten nicht von der Energieagentur oder aus den Mitteln der Wiederaufbauhilfe übernommen?
3. Wie viele Anträge wurden seit Juli 2022 beim BAFA aus den von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen bis heute gestellt und wie viele davon bewilligt?
4. Würde eine Übernahme des 20 Prozent Eigenanteils für Beratungsleistungen insbesondere auch bei den Eigentümern von rund 9 000 Häusern mit beschädigten Heizungen durch einen finanziellen Mitteleinsatz des Landes eine dem Koalitionsvertrag entsprechende Umorientierung hin zu klimaschützenden Energie-Maßnahmen bewirken können?
5. Plant die Landesregierung hinsichtlich eines erneuerbaren Wiederaufbaus in den von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen weitere Beratungshilfen oder Förderprogramme (wenn ja, welche?)?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 16. September 2022

E: 14.09.2022
18/4181

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

14. September 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)

Förderung von individuellen Sanierungsplänen (iFSP) für Wohngebäude-Sanierungen in den von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen

- Drucksache 18/3985 -

Vorbemerkung:

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) verstetigt und verstärkt die Beratungsleistungen in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienzmaßnahmen und Energiemanagement kontinuierlich. Dazu wird aktuell die Förderung der Energieagentur Rheinland-Pfalz fördertechnisch auf eine institutionelle Förderung umgestellt sowie eine Verstärkung der vom MKUEM geförderten Beratungskapazitäten bei der Verbraucherzentrale umgesetzt.

Explizit für das Ahrtal hat das MKUEM darüber hinaus zusätzliche Mittel für das 2021 neu eröffnete lokale Beratungsbüro der Energieagentur Rheinland-Pfalz bereitgestellt, die nun auch für die kommenden Jahre verlängert und gesichert werden konnten. Ergänzt wurden die Hilfsleistungen vom MKUEM durch die Finanzierung von Beratungen durch die Landesschornsteinfegerinnung sowie die Bereitstellung von ingenieurseitigen Erstberatungen für Kommunen.

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/3985 des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Die Fragen 1, 2 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Eine 20 prozentige Kofinanzierung ist zuwendungsrechtlich nicht möglich. Nr. 7.3 der Bundesförderrichtlinie „Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ regelt, dass maximal 10 % Landeszuschuss möglich sind. Da Zuwendungsempfänger für einen 10 prozentigen Landeszuschuss neben dem Bundesantragsverfahren parallel ein Landesantragsverfahren zu durchlaufen haben, spricht neben obigen Gründen ein zu erwartendes negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis gegen eine Kofinanzierung. Hinzu kommen Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz, die bei Förderungen eine Mindestbagatellgrenze von 5.000 EUR vorsieht. Eine Kofinanzierung von Seiten des MKUEM zur Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ ist daher nicht vorgesehen. Primäre Ansprechpartner für Breitenförderprogramme im Privathaushaltsbereich stellen die einschlägigen Bundesfördereinrichtungen BAFA und KfW dar, die über entsprechende Personal- und Finanzkapazitäten sowie die IT-seitigen Voraussetzungen unter Einbindung von vollautomatisierten Prozessen unter Einsatz von künstlicher Intelligenz verfügen. Der Aufbau entsprechender großvolumiger Breitenförderprogramme im Privathaushaltsbereich übersteigt regelmäßig die Finanzierungsmöglichkeiten der Bundesländer. Darüber hinaus stellt ein bundeslandspezifischer mehrfacher Aufbau von hochstandardisierten Breitenförderprogrammen für Privathaushalte volkswirtschaftlich keine zielführende Allokation von öffentlichen Mitteln dar. In den Bereichen Kommunen und Unternehmen können Landesförderprogramme hingegen ihre Stärken ausspielen, da es hier deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern beispielsweise bei Branchenschwerpunkten und bei der kommunalen Organisationsstruktur gibt.

Durch die Gewährung eines zusätzlichen Landeszuschusses zum ohnehin hohen Bundeszuschuss von 80 % würde zudem keine signifikante zusätzliche Anreizwirkung auf Seiten der Antragsteller erzielt.

Die förderrechtliche Möglichkeit zur Verausgabung der Mittel über die Energieagentur Rheinland-Pfalz bzw. eine einzelprojektbezogene individuelle Bezuschussung über den Wiederaufbaufonds besteht nicht.

Zu Frage 3:

Projektträger für obige Richtlinie ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Informationen, wie viele Anträge seit Juli 2022 beim BAFA gestellt bzw. bewilligt wurden, liegen dem MKUEM zuständigkeitshalber nicht vor. Eine entsprechende Abfrage beim BAFA führte zu keinem Ergebnis.

Zu Frage 5:

Das Land fördert auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Wiederaufbau RLP 2021 den Wiederaufbau von durch die Flutkatastrophe zerstörten oder beschädigten Gebäuden in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Hierunter fallen auch die erforderlichen Beratungs- und Planungsleistungen. Im Rahmen des Wiederaufbaus erfolgt die Förderung auf Basis der aktuellen gesetzlichen Mindeststandards. Geht ein Vorhaben über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus, können insoweit z. B. Mittel aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) durch die KfW oder BAFA genutzt werden.

Dem Wunsch, energetische Maßnahmen über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus auf Basis der VV Wiederaufbau RLP 2021 zu fördern, wurde vom Bund nicht entsprochen.

Wie eingangs dargestellt, weitet das MKUEM die Finanzierung des lokalen Beratungsbüros der Energieagentur Rheinland-Pfalz im Ahrtal auch auf die kommenden Jahre aus. Damit stehen dauerhafte Beratungskapazitäten vor Ort zur Verfügung. Diese Verstetigung ermöglicht es, auch über längere technische Projektumsetzungszeiträume dauerhafte Unterstützungsleistungen anzubieten.

gez.

Katrin Eder